

lichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Heumonats 1863.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Bosshardt.

Gesetz

betreffend das Jagdwesen.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Das Recht zur Ausübung der Jagd wird durch Lösung eines Jagdpatentes erworben.

Von dem Bezug eines solchen sind diejenigen Personen ausgeschlossen:

- a) Welche nach Art. 24 Ziffer 1, 2, 3 und 6 der Staatsverfassung das Aktivbürgerrecht nicht besitzen;
- b) welche in den letzten drei Jahren wegen Verbrechen gegen das Eigenthum zu wenigstens zwei Monaten Gefängniß verurtheilt wurden;
- c) denen der Besuch von Wirths- und Schenkhäusern untersagt ist (§ 30 des Strafgesetzbuches).

§ 2. Das Jagdpatent wird von der Finanzdirektion ausgestellt und bei den Statthalterämtern gegen Bezahlung einer Gebühr von 20 Fr. gelöst. Es ist nur für die Person, auf deren Namen es lautet, und nur für eine Jagdzeit (§ 4) gültig. Der Inhaber erhält

dadurch das Recht, unter Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im gesammten Kantonsgebiet, vorbehaltlich § 9, die Jagd zu benutzen.

§ 3. Durchreisenden Fremden kann auch nach stattgefundener Austheilung der Patente gegen Entrichtung der nämlichen Gebühr von dem Statthalteramte eine schriftliche Bewilligung zur Jagd ertheilt werden.

§ 4. Die Jagdzeit beginnt je am 1. Weinmonat und endigt mit dem 15. Christmonat. Anfang und Schluß der Birsjagd (Jagd auf Zugvögel) wird von der Polizeidirektion nach ihrem Ermessen festgesetzt.

§ 5. Der Regierungsrath wird zum Schutze der Singvögel und anderer für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel durch eine Verordnung geeignete Maßnahmen treffen.

§ 6. Das Fangen oder Erlegen des Gewildes mit anderem Geräthe als mit Schießgewehr, das Erlegen der Rehgaissen und des jungen Wildes, das Legen von Fallen, Schlingen, Drähten oder ähnlichen Vorrichtungen, das Auflesen junger Rehe oder Hasen und das Ausnehmen der Eier und Bruten von Federwild ist verboten.

§ 7. Das Erlegen von Raubthieren ist den durch sie geschädigten oder bedrohten Grundbesitzern (Eigenthümern oder Pächtern) innerhalb der Grenzen ihres nicht in Waldung bestehenden Besitzthums jederzeit gestattet, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und Sicherheit dadurch gestört wird. Das gleiche Recht kann der Regierungsrath je nach den gegebenen Verhältnissen Bewerbern von Fischenzen einräumen.

Die regelmäßige Jagd auf Raubthiere dagegen kann

nur durch patentirte Jäger während der gesetzlichen Jagdzeit ausgeübt werden.

§ 8. Der Regierungsrath ist befugt, in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit es erheischt, wie z. B. beim Vorkommen gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild oder beim Erscheinen besonders gefährlicher oder schädlicher Raubthiere außerordentliche Maßnahmen zu treffen, so namentlich auch Treibjagden anzuordnen und die patentirten Jäger so weit nöthig zu verpflichten, dabei mitzuwirken.

§ 9. Die Jäger sind verpflichtet, das Jagdrecht ohne Belästigung und ohne Schädigung der Grundeigenthümer zu üben und sind diesen für den Schaden verantwortlich, welchen sie bei Ausübung der Jagd veranlassen. Die Jagd darf nicht auf Grundstücke erstreckt werden, welche von dem Eigenthümer durch Einfriedigung gegen dieselbe abgeschlossen sind (§ 681 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Auch bleiben die Rebberge bis nach Beendigung der Weinlese für die Jagd geschlossen.

§ 10. Wer Grundstücke behufs der Hegung des Wildes auf geeignete Weise abschließt, darf auf denselben die Jagd ausüben, ohne ein Patent zu lösen. Ebenso darf derjenige, welcher ein Grundstück durch eine geeignete Einzäunung gegen Wildschaden zu schützen versucht hat, das allfällig dennoch eindringende Wild erlegen, jedoch ohne Anwendung verbotenen Geräthes (§ 6).

§ 11. Patentirte Jäger sind berechtigt, auf ihre Kosten einen oder mehrere Jagdaufseher zu halten. Zur Wählbarkeit ist der Besitz des Aktiobürgerrechtes und eines guten Leumdens erforderlich. Die Wahl erfolgt

auf den Vorschlag der Jäger, welche den Aufseher halten wollen, durch das Statthalteramt desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorgeschlagene wohnt. Die Jagdaufseher sind vom Statthalteramte in's Handgelübde zu nehmen.

§ 12. Förster, Polizeiangeestellte und Jagdaufseher sind verpflichtet, über die Handhabung dieses Gesetzes zu wachen.

§ 13. Jede auf der Jagd befindliche Person hat auf den ersten Zuruf eines Försters, Polizeiangeestellten oder Jagdaufsehers durch Vorweisung des Patentes oder einer besondern Bewilligung (§ 3) ihre Befugniß zur Jagd darzuthun.

§ 14. Die Förster und Polizeiangeestellten sind verpflichtet, verbotenes Geräthe (§ 6) mit Beschlagnahme zu belegen. Dieselben, sowie auch die Jagdaufseher sind berechtigt, unbekannte Personen, welche sie bei einer Uebertretung dieses Gesetzes betreffen, der nächsten Polizeibehörde zuzuführen (§ 13 des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen).

§ 15. Das Zeugniß der Förster, Polizeiangeestellten und Jagdaufseher bildet unter den Voraussetzungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen für ihre persönlichen Wahrnehmungen vollen Beweis.

§ 16. Uebertreter dieses Gesetzes sind mit folgenden Bußen zu belegen:

- a) Wer bei eröffneter Jagdzeit jagt, ohne ein Patent gelöst zu haben, mit 25 bis 100 Frkn.
- b) Wer bei geschlossener Jagdzeit auf die Jagd geht, mit 80 bis 150 Frkn.

- c) Wer bei geschlossener Jagdzeit gefreveltes Wild verkauft oder wissentlich ankauft, mit 10 bis 20 Frkn.
- d) Wer, sei es mit oder ohne Erfolg, verbotenes Geräthe anwendet, mit 50 bis 100 Frkn.
Das Geräthe ist überdieß zu konfisziren.
- e) Wer anderweitig dem § 6 zuwiderhandelt mit 20 bis 50 Frkn.
- f) Wer ein Patent gelöst hat, jedoch ohne dasselbe auf der Jagd betroffen wird, mit 3 Frkn.
- g) Wer bei geschlossener Jagdzeit Hunde jagen läßt oder anderer als Hühnerhunde sich zur Birsjagd bedient, mit 10 bis 15 Frkn. für jeden Hund.
- h) Wer eine der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes verlegt, mit 5 bis 50 Frkn.

Bei Rückfälligen ist die Buße angemessen zu erhöhen. Zu diesem Behufe können die in lit. a bis h festgesetzten Beträge verdoppelt werden.

Ist der Fehlbare ein patentirter Jäger, so ist demselben bei Rückfällen und bei schweren Uebertretungen, abgesehen von der Buße, das Patent für die noch übrige Dauer der Jagdzeit zu entziehen und es kann ihm zugleich die Erwerbung eines neuen für die Dauer von ein bis drei Jahren untersagt werden.

§ 17. Gegen Förster, Polizeiangestellte und Jagdaufseher, welche den in gegenwärtigem Gesetze ihnen vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist nach § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen zu verfahren.

§ 18. Die Ausmittlung und der Bezug der in § 16 erwähnten Bußen geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen.

Wenn indessen solche Uebertretungen an die Gerichte gelangen, so fallen 30 % der ausgesprochenen Bußen dem Laider und 30 % dem Armengute derjenigen Gemeinde zu, auf deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde.

Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend das Jagdwesen vom 1. Heumonats 1856 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 1. Heumonats 1863.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der dritte Sekretär,

Fried. Schweizer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Heumonats 1863.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Boshardt.
